

Antrag auf eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG



- a) zur vorübergehenden Absenkung, Ableitung, Umleitung des Grundwassers (Bauwasserhaltung)
- b) zur dauerhaften Umleitung / zum dauerhaften Aufstau von Grundwasser

Landratsamt Ebersberg
 Sg. 44 - Wasserrecht
 Eichthalstr. 5
 85560 Ebersberg

Ansprechpartner (**rechtlich**)
 Fr. Jaist
 Zimmer 4.14
 Tel.: 08092 823 484
 Fax: 08092 823 9684
 E-Mail: angelika.jaist@lra-ebe.de

Ansprechpartner (**fachlich**)
 Hr. Feuchtenberger
 Zimmer 4.20
 Tel.: 08092 823 182
 E-Mail: ralf.feuchtenberger@lra-ebe.de

Allgemeines: Grundwasseraufstau

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht weisen wir den Bauherren darauf hin, dass Eingriffe in das Grundwasser nach Möglichkeit zu vermeiden oder zumindest zu minimieren sind. Sofern ein Bauvorhaben einen dauerhaften Grundwasseraufstau von mehr als 10 cm verursacht, bedarf dies einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Es ist daher immer dann, wenn ein Bauvorhaben in das Grundwasser eintaucht, eine Grundwasseraufstauhöhenberechnung für den Bauendzustand erforderlich. Diese ist dem Landratsamt Ebersberg, Wasserrecht/ Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft, im Rahmen des Antrags auf Bauwassererhaltung vorzulegen.

Antragsteller		
Adresse		
Telefon	E-Mail	
Bauvorhaben		
Flurnummer	Gemarkung	

I. Antrag zu a) **Bauwasserhaltung**

- Anlagen (bitte beifügen): - Lageplan M = 1 : 1.000 mit Einzeichnung der Baugrube und des Ableitungsweges
 - Grundwasseraufstauhöhenberechnung

Die Baugrube ist		m ² groß.
Der tiefste Punkt der Baugrube befindet sich		m unter Geländeoberkante (GOK).
Das Grundwasser wird um ca.		m abgesenkt.
Die Baugrubenböschung ist befestigt durch		
Der anstehende Untergrund besteht aus		
Die Bauwasserhaltung dauert voraussichtlich		Tage
und wird am		begonnen.

Die Absenkung erfolgt über

offene Bauwasserhaltung

Anzahl der Pumpen

Förderstrom

Förderbrunnen

Anzahl der Pumpen

Tiefe der Brunnensohle

m unter GOK

Pumpenförderstrom

l/s

Das Bauwasser wird über eine Rohrleitung abgeleitet.

Das Absetzbecken hat ein Nutzvolumen von

m³

Das Bauwasser wird abgeleitet ins

Grundwasser über

Oberflächengewässer

Grundwasseraufstauhöhe in der Bauphase

cm

Negative Auswirkungen auf Nachbargebäude lassen sich durch den errechneten Aufstaubetrag aus dem Baugrubenverbau ableiten:

Ja **Nein**

Es wird bestätigt, dass

- Beginn und Ende dem Landratsamt Ebersberg (08092-823-484) angezeigt werden,
- die Grundwasserentnahme mit Angabe der Entnahmezeiten und -mengen (Umrechnung der Pumpleistung oder Einsatz eines Zählers) dokumentiert wird und die Aufzeichnung für Kontrollen bereitgehalten werden,
- Einleitungsstellen in ein oberirdisches Gewässer gegen Ausspülungen gesichert werden,
- das entnommene Grundwasser in vollem Umfang und nur unverschmutzt ins Grundwasser bzw. Oberflächengewässer durch Vorreinigung über ein ABSETZBECKEN eingeleitet wird.
- nach Ende der Baumaßnahme der frühere Zustand wiederhergestellt und die Anlage zur Bauwasserhaltung mit Befestigung der Einleitungsstelle und evtl. vorhandene Baugrubenumschließungen, sofern sie auf das Grundwasser einwirken können, entfernt sowie evtl. vorhandene Drainageleitungen dauerhaft dicht verschlossen werden.

II. Antrag zu b)

Dauerhafte Umleitung

Dauerhafter Aufstau

Grundwasseraufstauhöhe im Bauzustand:

cm

Das natürliche Fließverhalten des Grundwassers ist im Bauendzustand weitestgehend sichergestellt; eine Hinterfüllung des Baukörpers mit wasserdurchlässigem Material (Bodenaustausch) ist durchzuführen.

Ja Nein

Sofern ein Aufstau größer 10 cm erreicht wird, ist der Umfang der notwendigen Wasserrechtsunterlagen mit dem Landratsamt Ebersberg, Wasserrecht/Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft, abzustimmen.

Ort, Datum

Unterschrift